



WILHELM TUX

Kampagne für Freie Software

<http://wilhelmtux.ch> » media@wilhelmtux.ch

Bern, 23. März 2016

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Vernehmlassung URG des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum IGE
3003 Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Vernehmlassung Änderung Urheberrechtsgesetz URG

1 Einleitung

Der **Verein Wilhelm Tux** ist einer der ältesten Vereine in der Schweiz, der sich mit **Freier Software und Themen einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft** beschäftigt. Gemäss Statuten bezweckt der Verein u. a. „die Förderung des Einsatzes von Freier Software und offenen Standards in der Datenverarbeitung in der Schweiz, insbesondere in den öffentlichen Institutionen und Behörden“.

2 Anliegen unserer Vernehmlassungsantwort

Wichtig ist unserem Verein in erster Linie, dass das Urheberrecht die neuen digitalen Verbreitungsmöglichkeiten, die im Interesse der **Urheber** und der **Nutzer von Werken** liegen, nicht unnötigerweise behindert werden.

Die Nutzung zu privaten und nicht kommerziellen Zwecken – auch der freie Wissensaustausch – soll weitgehend einschränkungsfrei möglich sein.

3 Zusammenfassung der dringlichsten Punkte

- Die URG-Revision enthält positive Elemente und lässt Bewährtes teilweise bestehen.
 - Die Revision strahlt zu wenig den sonst typisch schweizerischen Ausgleich von Interessen aus und nutzt weder Urhebern noch Konsumenten, sondern einseitig einer kleinen Branche von Intermediären oder Verwertern.
 - Eine Revision sollte zukunftsgerichtet und modernisiert ausfallen. Der vorliegende Entwurf ist zu rückwärtsgerichtet und nimmt tatsächliche Umstände einer digitalisierten Gesellschaft zu wenig auf (bspw. Art. 39) oder verschärft sie sogar (bspw. Art. 13, 62a, 66).
-



- Ein einzelner Wirtschaftszweig darf keinesfalls einen Sonderschutz erhalten (Art. 66).
- Rechtsstaatliche Prinzipien dürfen keinesfalls in einem einzelnen Gesetz wie dem URG ausgeklammert werden (Art. 66).
- Die Wirtschaft, insbesondere kleinere Firmen, soll nicht noch stärker mit Aufgaben belastet werden, die ohnehin einer Behörde zustehen müssten (Art. 62a u. a.).

4 Stellungnahme zu den Artikeln im Gesetzesvorschlag

Art. 13

Im Entwurf wird die Vergütungspflicht, die bereits für das Vermieten besteht, auf das unentgeltliche Verleihen ausgedehnt. Das ist eine unnötige Einschränkung. So würde der Betrieb von öffentlichen und privaten Bibliotheken, die Bücher seit Jahrhunderten kostenlos verleihen, plötzlich abgabepflichtig. Dies schränkt den freien Transfer von Wissen und Ideen unnötigerweise ein.

- Artikel 13 soll nicht angepasst werden.

Art. 24, 1bis

Im Entwurf wird die Aufzählung der zulässigen Stellen, die zur Anfertigung von Sicherungsexemplaren von Werken berechtigt sind, leicht erweitert.

Das ist positiv, denn es stärkt die Bedeutung dieser Institutionen. Bibliotheken und Archive sichern seit jeher den Erhalt der Werke als wichtiges Kulturgut und entziehen sie so dem Vergessen.

- Artikel 24 1bis: Die Anpassung wird begrüsst.

Art. 39a

Hier geht es um das Verbot der Umgehung von technischen Massnahmen zur Verhinderung unerlaubter Kopien.

Neben den bereits implizierten Ausnahmen sollte es auch erlaubt sein, bei verwaisten Werken einen Kopierschutz zu entfernen, um eine Verbreitung überhaupt zu ermöglichen. Sonst gehen diese Werke verloren. Dies könnte im Einzelfall einen erheblichen Verlust bedeuten.

Die Kopierschutz-Bestimmung in Absatz 1 bildet ausserdem nicht die aktuellen Tendenzen ab, nachdem bereits vor Jahren bspw. die meisten bedeutenden Unterhaltungsanbieter (bspw. Apple/iTunes 2007) Schutzmassnahmen wie DRM auf Drängen ihrer Kundschaft entfernt haben. Eine Gesetzesrevision sollte solche Entwicklungen aufnehmen und möglichst zukunftsgerichtet abbilden. Ausserdem ist die Bestimmung faktisch nicht immer durchsetzbar sowie nicht mit anderen europäischen Rechtsnormen vereinbar (bspw. französische [2006] oder EU-Gerichtsentscheide [2012, 2014]), etwa wenn sie Eigentumsrechte der Käufer einschränkt.

- Artikel 39a, Absatz 1 soll gestrichen oder zumindest basierend auf die internationale Rechtspraxis entschärft, also für den Privatgebrauch generell nicht mit einem Verbot



belegt werden. Eventuell soll mindestens die erwähnte Ausnahme (verwaiste Werke) ergänzt werden bzw. soll als gesetzlich erlaubte Verwendung (Abs. 4) gelten.

Art. 62a und 66b ff

In diesen Anpassungen wird die teilweise international eingeführte Praxis zur Verfolgung von vermeintlichen Urheberrechtsverstössen in Schweizer Gesetze umgesetzt.

Art. 62a

Diese neuen Massnahmen sind zum einen untauglich, um kommerzielle (d. h. *gewinnorientierte*) Urheberrechtsverstösse abzuwenden, andererseits schiessen sie bei privaten (d. h. *nicht gewinnorientierten*) Urheberrechtsverstössen weit über das Ziel hinaus: Obschon Downloads für den Privatgebrauch weiterhin legal sein sollen, werden private Nutzer, nicht weil sie kriminelle Absichten haben, sondern wegen bestimmter Software-Eigenschaften kriminalisiert. Dies beispielsweise deshalb, weil die meisten Filesharingprogramme das Werk beim Herunterladen auch zur Weiterverbreitung freigeben.

Die von den Internet-Providern verlangten Massnahmen (Identifikationspflicht, Verwarnung der User) verursachen insbesondere kleineren Providern unverhältnismässigen Aufwand.

Besonders stossend ist, dass zum Schutz einer wirtschaftlich unbedeutenden Industrie (je nach Rechnungsart höchstens 0.2 % der Konsumausgaben gemäss BFS) wegen vermeintlicher Urheberrechtsverstösse die Dienstleister eine Überwachung mit entsprechender Infrastruktur aufbauen und unterhalten müssen.

- ▶ Die Verfolgung von Rechtsverletzungen, in Artikel 62a das Identifikationsprozedere, soll ohne Sonderrechte für den URG-Geltungsbereich erfolgen, also wie bei jeder andern Rechtsverletzung.
- ▶ Es soll keinesfalls Aufgabe des Staates sein, wirtschaftlich-konjunkturelle oder (hier) -strukturelle Stützmassnahmen einer Industrie über besondere Schutzrechte und Bevorzugungen bewirken zu wollen (Art. 62a, 66a – j).
- ▶ Es soll keinesfalls Aufgabe eines Urheberrechts sein, der Wirtschaft Sonderpflichten und Kosten aufzuerlegen zum Schutz eines andern Wirtschaftszweiges (Art. 62a, 66a – j).
- ▶ Insofern kann und muss Artikel 62a vollständig gestrichen werden, um eine rechtliche Sonderbehandlung einer Kleinstgruppe von Betroffenen zu vermeiden. Dadurch erfahren die Urheber oder Anbieter keinen Nachteil gegenüber andern Industrien.

Art. 66b – i

Die "Pflichten von Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste" genannte Pflicht der ISPs, auf die blosser Meldung eines möglichen Rechteinhabers hin, beanstandete Inhalte sofort vom Netz zu nehmen, widerspricht in grober Weise den schweizerischen Rechtsgrundsätzen.

Warum und mit welchen Mitteln soll ein Dienstanbieter die Rechtslage in einem



Urheberrechtsstreit untersuchen und beurteilen können? Damit befände er sich in der Rolle des Beurteilenden (des "Richters") und in der des Urteils-Ausführenden gleichzeitig, was das Prinzip der Gewaltentrennung bricht. Dieser Vorgang bezieht seine Legitimation ausserdem aus der Vorwegnahme eines möglichen späteren Rechtsspruches. Die Entscheidung für eine Sperrung darf keinesfalls bloss auf die Aussage eines vermuteten Rechteinhabers und ohne Nachweispflichten desselben erfolgen.

Die Anordnung einer Sperre von Inhalten soll sich ausschliesslich nach rechtsüblichen, vergleichbaren Tatbeständen richten, also nur gerichtlichen Instanzen möglich sein. Keinesfalls darf den Betroffenen ein Rechtsgehör vor einem rechtlichen Eingriff (bspw. Sperrung) vorenthalten werden. Dieses Verfahren nach Absatz 1 widerspricht jeglichem Rechtsstandard.

Die Sperrung von Angeboten ausserhalb der Reichweite der Rechteinhaber für Internetkunden der Anbieter ist aufwendig, aber wirkungsarm – sie kann leicht umgangen werden.

- ▶ Die Sperrungspflichten (Art. 66b, 66d) haben ein grosses Potenzial, die Verwendung von Inhalten zu Forschung, Dokumentation oder Illustration zu verhindern. In den Ländern mit vergleichbaren Bestimmungen zeigt sich, dass beispielsweise bereits korrektes Zitieren zum Anlass genommen wird, ein Take-Down-Prozedere in Gang zu bringen. Gleichzeitig bergen sie die Gefahr, dass sie missbraucht werden können, um missliebige Inhalte zu zensurieren. Die Schweiz soll nicht dieselben Fehler wiederholen.
- ▶ Die Sperrung von rechtswidrigen Inhalten nach Art. 66b wie auch 66d darf sich keinesfalls ausserhalb des Rechtssystem abspielen. Das Verfahren soll sich nach üblichen Rechtsgrundsätzen richten. Sperrungen sollen nur via ordentlichem Gerichtsprozess erfolgen dürfen.
- ▶ Es soll keinesfalls Aufgabe des Staates sein, wirtschaftlich-konjunkturelle oder (hier) -strukturelle Stützmassnahmen einer Industrie über besondere Schutzrechte und Bevorzugungen bewirken zu wollen (Art. 62a, 66a – j).
- ▶ Es soll keinesfalls Aufgabe eines Urheberrechts sein, der Wirtschaft Sonderpflichten und Kosten aufzuerlegen zum Schutz eines andern Wirtschaftszweiges (Art. 62a, 66a – j).
- ▶ Sperrlisten nach 66d ff sind aufwendig für Behörden und Wirtschaft und wirkungsarm.
- ▶ Privates Sammeln von Werken soll nicht verfolgt werden.
- ▶ Fazit: das bisherige URG genügt ohne Revisionsbemühungen in Artikel 66b – i. Artikel 66b, c, d, e, f, g, h, i sind ersatzlos zu streichen.

Art. 66j

Bestimmungen zu Datensammlung und Datenbearbeitung gehören nicht in ein Urheberrecht. Generelle gesetzliche Bestimmungen genügen vollauf.

- ▶ Art. 66j ist zu streichen.



WILHELM TUX

Kampagne für Freie Software

<http://wilhelmtux.ch> » media@wilhelmtux.ch

Art. 66k

Die Wirtschaft soll auch bezüglich Urheberrecht nach normalen, zivilrechtlichen Prinzipien funktionieren. Es ist absolut unverhältnismässig, zugunsten von Sonderrechten für eine kleine Branche Verträge faktisch ungültig werden zu lassen.

- ▶ Auch hier sollen sowohl „Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste“ als auch deren Kunden Rechtssicherheit haben. Demgegenüber würde Art. 66k, Absatz 1b bzw. 2c einem nicht an diesem Vertrag beteiligten Dritten ein übersteuerndes Sonderrecht einräumen.
- ▶ Art. 66k ist zu streichen.

*Verein Wilhelm Tux
Vorstand*

sig. Markus Wernig, Präsident
